

Angabe der Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585);

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479);

das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986);

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000, (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I Gesetzes vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380);

Anmerkung

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zuwendungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

Textliche Festsetzungen und Planzeichenerklärungen

Festsetzungen gem. § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV 90

1. Abgrenzungen gemäß § 9 (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten gemäß § 16 (5) BauNVO

2. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO LV.m. § 1 (4) - (9) BauNVO

Zulässig sind

- 1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 4 (3) BauNVO:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

Unzulässig sind gemäß § 1 (6) BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- 1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen.

In Teilgebieten nach Nutzungen, Art und Eigenschaften (Emissionsverhalten) der zulässigen Betriebe und Anlagen gegliederte Gewerbegebiete

Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO LV.m. § 1 (4) - (9) BauNVO

Zulässig sind

- 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Unzulässig sind gemäß § 1 (5) (6) und (9) BauNVO die gemäß § 8 BauNVO allgemein oder als Ausnahme zulässigen Nutzungen:

- 1. Tankstellen,
2. Anlagen für sportliche Zwecke,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
4. Vergnügungststätten,
5. Einzelhandel, außer untergeordnet als Fabrikverkauf vor Ort produzierter Güter,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen gemäß § 8 BauNVO LV.m. § 1 (4) - (9) BauNVO

Zulässig sind

- 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, die das Wohnen im Sinne von § 6 BauNVO nicht wesentlich stören
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Unzulässig sind gemäß § 1 (5) (6) und (9) BauNVO die gemäß § 8 BauNVO allgemein oder als Ausnahme zulässigen Nutzungen:

- 1. Tankstellen,
2. Anlagen für sportliche Zwecke,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
4. Vergnügungststätten,
5. Einzelhandel, außer untergeordnet als Fabrikverkauf vor Ort produzierter Güter,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB

2.1 Grundflächenzahl (GRZ) gemäß §§ 16, 17 und 19 BauNVO

0,8 zulässige Grundflächenzahl, z.B. 0,8

2.2 Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß §§ 16, 17 und 20 BauNVO

zulässige Geschossflächenzahl, z.B. 2,4

2.3 Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 (5) BauO NW gemäß §§ 16 und 20 (1) BauNVO

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

2.4 Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 und 18 BauNVO

GH max. 12 m

TH max. 4,5 m

FH max. 11,0 m

Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in Metern
Die Traufhöhe (TH) darf in keinem Punkt das maximal zulässige Maß 4,5 m überschreiten.
Die Firsthöhe (FH) darf in keinem Punkt das maximal zulässige Maß 11,0 m überschreiten.

Bei der Berechnung der Höhe baulicher Anlagen ist folgender Bezugspunkt maßgebend:

- Obere Bezugspunkte:
• Oberer Abschluss der Außenwände (Oberkante der Attika, des Gesimses o.ä.) bei baulichen Anlagen mit Flachdächern
• Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Traufhöhe),
• Oberkante der Dachhaut (Firsthöhe).
Untere Bezugspunkte:
Oberkante der zur Erschließung erforderlichen nächstgelegenen ausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche.
Ausnahmsweise zulässig ist innerhalb der Gewerbegebiete eine Überschreitung der zulässigen maximalen Höhe baulicher Anlagen durch Dachaufbauten, installaionstechnische Bauteile, Filteranlagen und dergleichen (in erheblich untergeordnetem Flächenumfang) um maximal 3,5 m. Bei geneigter Geländeoberfläche ist die im Mittel gemessene Höhe der betroffenen Außenwand maßgebend.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) 2 BauGB

Bauweise gemäß § 22 BauNVO

abweichende Bauweise
Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Gesamtlänge von über 50m zulässig.
offene Bauweise
Als Vorgartenflächen sind in den GE- Gebieten die Bereiche zwischen Straßenbegrenzungslinie der Planstraße und vorderer Baugrenze anzulegen, grünflächig zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Diese Flächen (Vorgärten) dürfen nicht als Arbeits-, Stellplatz- oder Lagerfläche genutzt werden.
Beidseitig der Planstraße sind beidseitig alle 15m ein Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Je Baum ist eine offene Bodentfläche von mind. 2,00 x 5,00m vorzusehen (mind. 12m² Pflanzgrube).

4. Flächen für Stellplätze und Garagen gemäß § 9 (1) 4 und 22 BauGB

Bauweise gemäß § 22 BauNVO

abweichende Bauweise

Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Gesamtlänge von über 50m zulässig.
offene Bauweise
Als Vorgartenflächen sind in den GE- Gebieten die Bereiche zwischen Straßenbegrenzungslinie der Planstraße und vorderer Baugrenze anzulegen, grünflächig zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Diese Flächen (Vorgärten) dürfen nicht als Arbeits-, Stellplatz- oder Lagerfläche genutzt werden.
Beidseitig der Planstraße sind beidseitig alle 15m ein Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Je Baum ist eine offene Bodentfläche von mind. 2,00 x 5,00m vorzusehen (mind. 12m² Pflanzgrube).

Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser

Baugrenze gemäß § 23 (3) BauNVO

4. Flächen für Stellplätze und Garagen gemäß § 9 (1) 4 und 22 BauGB

Flächen für Stellplätze und Garagen sind innerhalb der überbaubaren sowie der nicht-überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 (1) 11 BauGB

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Zu- und Abfahrten aus und von dem Gewerbegebiet zur Straße Kornkamp sind mit Ausnahme der Nutzer der Gebäude Kornkamp 18 und 20 nicht zulässig.

6. Versorgungsflächen gemäß § 9 (1) 12 BauGB

Versorgungsflächen

Zweckbestimmung: Trafostation

7. Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen gemäß § 9 (1) 13 BauGB



vorhandene Erdhochdruckleitung mit Schutzstreifen

Tiefwurzelnde Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstandes von 2,5m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für fachwurzelnde Gehölze im Leitungsschutzstreifen ist die Zustimmung des Versorgungssträgers erforderlich. Für Kontrollen und Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen, etc. muss die Zugänglichkeit der Leitung jederzeit gewährleistet sein.

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich gemäß § 9 (1) 20, § 1a (3), § 9 (1a) BauGB

Der Ausgleich für die durch die Festsetzung von Gewerbe, Wohnbebauung und Erschließung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf dem Grundstück in der Gemarkung Bödinghausen, Flur 1, Flurstück 271 auf einer Teilfläche von 8.379 qm festgesetzt. Als Ausgleichsmaßnahme ist eine Grünlandbrache zu entwickeln.
Die Ausgleichfläche gem. dieser Festsetzung ist sämtlichen Baugrundstücken und Verkehrsflächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

9. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) 21 BauGB



Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Bielefeld



Leitungsrecht zugunsten der Stadt Bielefeld

Die Trassen der Gas-, Wasser- und Elektroleitungen sowie der Abwasserkanäle dürfen in einem Abstand von mind. 2,50 m beiderseits der Rohrachse nicht überbaut und mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. In diesem Bereich dürfen die Leitungs- bzw. Kanaldäckeungen nicht durch Abtragung verändert werden.

10. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) 24 BauGB



Flächen für aktive Lärmschutzmaßnahmen
In der im Plan gekennzeichneten Fläche sind aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form eines Lärmschutzwalles mit einer Mindesthöhe von H = 4,00m zu errichten. Die Mindesthöhe bezieht sich auf die Höhe der nächstgelegenen ausgebauten Verkehrsfläche (Kornkamp). Die Anlagen sind allseitig zu begrünen. Die Begrünung ist zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.



Abgrenzung der Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109

Im Allgemeinen Wohngebiet sind in Abhängigkeit der dargestellten Lärmpegelbereiche passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzfenster, schalldämmte Lüftungen in Schlafkammern, etc.) gemäß DIN 4109 zu dimensionieren.

11. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25 a und b BauGB

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25 a BauGB

Vorgartenflächen

Als Vorgartenflächen sind in den GE- Gebieten die Bereiche zwischen Straßenbegrenzungslinie der Planstraße und vorderer Baugrenze anzulegen, grünflächig zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Diese Flächen (Vorgärten) dürfen nicht als Arbeits-, Stellplatz- oder Lagerfläche genutzt werden.

Beidseitig der Planstraße sind beidseitig alle 15m ein Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Je Baum ist eine offene Bodentfläche von mind. 2,00 x 5,00m vorzusehen (mind. 12m² Pflanzgrube).

Begrünung von Stellplatzanlagen

Zusammenhängende Stellplatzflächen sind mit standortgerechten Einzelbäumen zu begrünen. Je angefangene 6 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind Baumarten wie z.B. Hainbuche oder Feldahorn zu verwenden. Die Anpflanzung ist mit der Herstellung der Stellplatzanlagen vorzunehmen. Je Baum ist eine offene Bodentfläche von mind. 2,00 x 5,00m vorzusehen (mind. 12m² Pflanzgrube). Bei durchgehenden Stellplatzreihen sind die Pflanzbeete durchgängig in der Mindestbreite von 2,00 m (lichtes Maß) anzulegen.

Die Stellplatzflächen für PKW sind aus nicht vollständig bodenversiegelnden Materialien herzustellen.

Anmerkung:
Es wird empfohlen, Dach- oder Fassadenbegrünungen durchzuführen, soweit sie bei den Gewerbebetrieben realisiert werden können.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25 b BauGB

Die auf den entsprechend umgrenzten Flächen vorhandene Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind gleichartig zu ersetzen.

12. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (örtliche Bauvorschriften) gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 (4) BauO NRW

FD

SD 38°-48°

Dachform und -neigung

Zulässig sind Flachdächer, flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von bis zu maximal 15°.

Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von Dachneigung von 38° bis 48°.

Für untergeordnete Bauteile, Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze sind andere Dachneigungen zulässig.

Drempel

Die zulässige Drempelhöhe im Allgemeinen Wohngebiet ist auf maximal 1,0 m festgesetzt. Die Höhe des Drempels ist das senkrechte Maß von der Schnittlinie der OK-Rohdecke mit der äußeren Wandfläche bis zur Schnittstelle der Außenkante der Dacheindeckung mit der äußeren Wandfläche.

Fassaden und Außenwandflächen

Zulässige Materialien für die Gestaltung der Fassaden sind Metallverkleidungen, Verblendmauerwerk und Putze.

Einfriedigungen

Entlang der Grundstücksgrenzen sind bis auf die notwendigen Zufahrten / Zugänge eine durchgängige Einfriedung als Maschendrahtzäune / Metallgitterzäune bis zu einer Höhe 2,50 m zulässig.

Werbeanlagen

Mit den baulichen Anlagen fest und dauerhaft verbundene Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW sind nur zulässig, wenn

- sie an und auf den Gebäuden bis zu einer Gesamtgröße von 5% der jeweiligen Fassadenfläche errichtet werden,
• sie nicht mehr als 3,5m über der zulässigen Gebäudehöhe (am Aufstellungsort senkrecht zur Erdoberfläche gemessen) hinausragen.
Freistehende Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW sind zulässig,
• innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen der Gewerbegebiete,
- wenn sie nur in einer Höhe von 6m (Fahnenmasten bis zu einer Höhe von 12,0m) über dem Gelände errichtet werden,
- sie nur als Einzelanlagen oder als Gruppe von max. 3 baugleichen Anlagen in räumlicher Beziehung (z.B. Gruppe von Fahnenmasten) errichtet werden;
- in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen max. 1 Einzelanlage oder Gruppe - wie oben - je laufende 30m Grundstücksbreite errichtet werden.

Zulässig sind belichtete Hinweise für den Suchverkehr und Anstrahlungen von Betrieben und Betriebsstellen zu Zwecken des Werkschutzes (Sicherheitsanlagen).

Werbeanlagen mit wechselndem Licht und / oder innenbeluchtete Werbeanlagen mit Signalarten sind unzulässig.

Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A2 ansprechen sollen, sind nicht zulässig. Werbeanlagen in der Anbaubeschränkungszone (40m bis 100m vom befestigten Fahrbahnrand) bedürfen gem. § 9 Abs. 2 FStG der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde und sind jeweils gesondert zu beantragen.

13. Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen gemäß § 9 (6) BauGB



Landschaftsschutzgebiet

Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Natur-, Boden- und Baudenkmäler in der Stadt Bielefeld:

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunklen Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

Hinweis zur Löschwasserversorgung

Durch den Versorgungsträger können im Plangebiet zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes eine Löschwassermenge von 96 m³/m für mindestens 2 Stunden bereitgestellt werden. Sofern sich im Einzelfalle für die jeweilige Nutzung ein erhöhter Bedarf an Löschwasser ergeben sollte, ist die notwendige Löschwasser-Bevorratung auf eigenem Grundstück vorzusehen. Im Genehmigungsverfahren ist die entsprechende Kapazität nachzuweisen.



Vorhandene Flurstücksgrenze



Flurstücksnummer



vorhandene Gebäude mit Hausnummer



vorhandener Mischwasserkanal



vorhandener Schmutzwasserkanal



geplanter Regenwasserkanal



geplanter Schmutzwasserkanal



Bemaßung mit Angabe in Metern, z.B. 3 m

vorhandene Böschungsfäche

VERFAHRENSVERMERKE

Stand der Kartengrundlage:
Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung vom 18.12.1990 in der z. Zt. gültigen Fassung.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bielefeld,

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Katasteramt
I. A.

Bielefeld,

Vorsitzender

Schriftführerin

Dieser Entwurf hat einschließlich des Textes und der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegen.

Die Offenlegung wurde am ... öffentlich bekannt gemacht.

Bielefeld,

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Bauamt
I. A.

Dieser Plan ist gem. § 10 / §§ 10.12, 13, 13a BauGB und § 7 (1) der Gemeindeordnung NRW vom Rat der Stadt am ... als Satzung beschlossen worden.

Bielefeld,

Oberbürgermeister

Schriftführerin

Dieser Bebauungsplan wird gem. § 10 (3) BauGB mit dem Text und der Begründung ab ... zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Beschluss des Bebauungsplanes und der Ort der Bereithaltung sind am ... öffentlich bekannt gemacht worden.

Bielefeld,

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Bauamt
I. A.

BEBAUUNGSPLAN NR. III / O 11 "KORKKAMP"

TEXTBLATT

VERFAHRENSSTAND:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS BETEILIGUNG
ENTWURFSBESCHLUSS
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
SATZUNGSBESCHLUSS
RECHTSVERBINDLICHKEIT

DATUM:

20.05.2008
18.08 - 22.08.2008
16.06.2009
17.07 - 28.08.2009

PLANVERFASSER:

STADT BIELEFELD
BAUAMT, 600.5. PM
ENDERWEIT + PARTNER GMBH

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES:

- NUTZUNGSPLAN - SATZUNG
- ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND PLANZEICHENERKLÄRUNG

DEM BEBAUUNGSPLAN BEIGEFÜGT SIND:

- BESTANDSPLAN
- BEGRÜNDUNG EINSCHLIEßLICH UMWELTBERICHT

PLANGEBIET:

ÖSTLICH DER BAB A2 SÜDLICH DER DINGERDISSER STRASSE WESTLICH DER STRASSE AUF DEM BUSCH NÖRDLICH DER STRASSE KORKKAMP

GEMARKUNG/ FLUR: Oldentrup / Flur 2
KARTENGRUNDLAGE: 29.06.2007

0 5 10 15 20 25 M

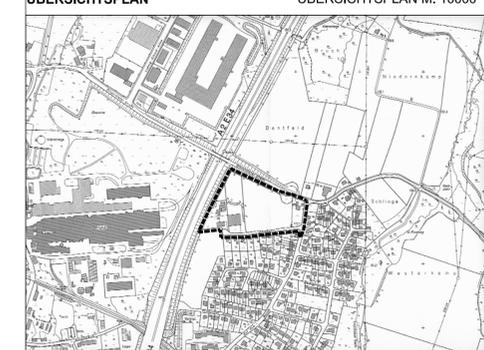


STADT BIELEFELD STADTBEZIRK HEEPEN

NEUAUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN NR. III / O 11 "KORKKAMP"

SATZUNG

ÜBERSICHTSPLAN ÜBERSICHTSPLAN M. 10000



TEXTBLATT